



# **15. Jahrestagung Kommunaler Energie-Dialog Sachsen**

## **Energiepolitische Gesetzesänderungen auf kommunaler Ebene**

Dresden, 14. November 2022

Ihr Referent

# Karsten Ahrens

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht

## Kurz Vita

- seit 2002 in der Energiewirtschaft
- 2003 bis 2022: MPW Legal & Tax  
(seit 2005 Partner)
- ✓ seit 2022: ensight!

## Funktionen (Auswahl)

- ✓ Vorstand B.KWK
- ✓ Aufsichtsrat EDL\_HUB deneff
- ✓ Mitglied BDI-AK „Energiebesteuerung“

## Schwerpunkte

- ✓ Energierecht, Energiewirtschafts- und Energiesteuerrecht, Wirtschafts- und Vertragsrecht, Gesellschaftsrecht, Steuerrecht



## 2 Unternehmen für Ihren Erfolg!

ensight PartG mbB

**&** ensight Consulting GmbH

- interdisziplinär aufgestellt
- Expertenteam aus Rechtsanwälten, Steuer- und Unternehmensberatern
- Erfahrung & Expertise seit >20 Jahren
- bundesweit mit 5 Standorten

**Unser Anspruch: ensight ist**

- ✓ Vordenker,
- ✓ Wegbereiter und
- ✓ Problemlöser im Energiesektor!



Einleitung

# Energierrecht

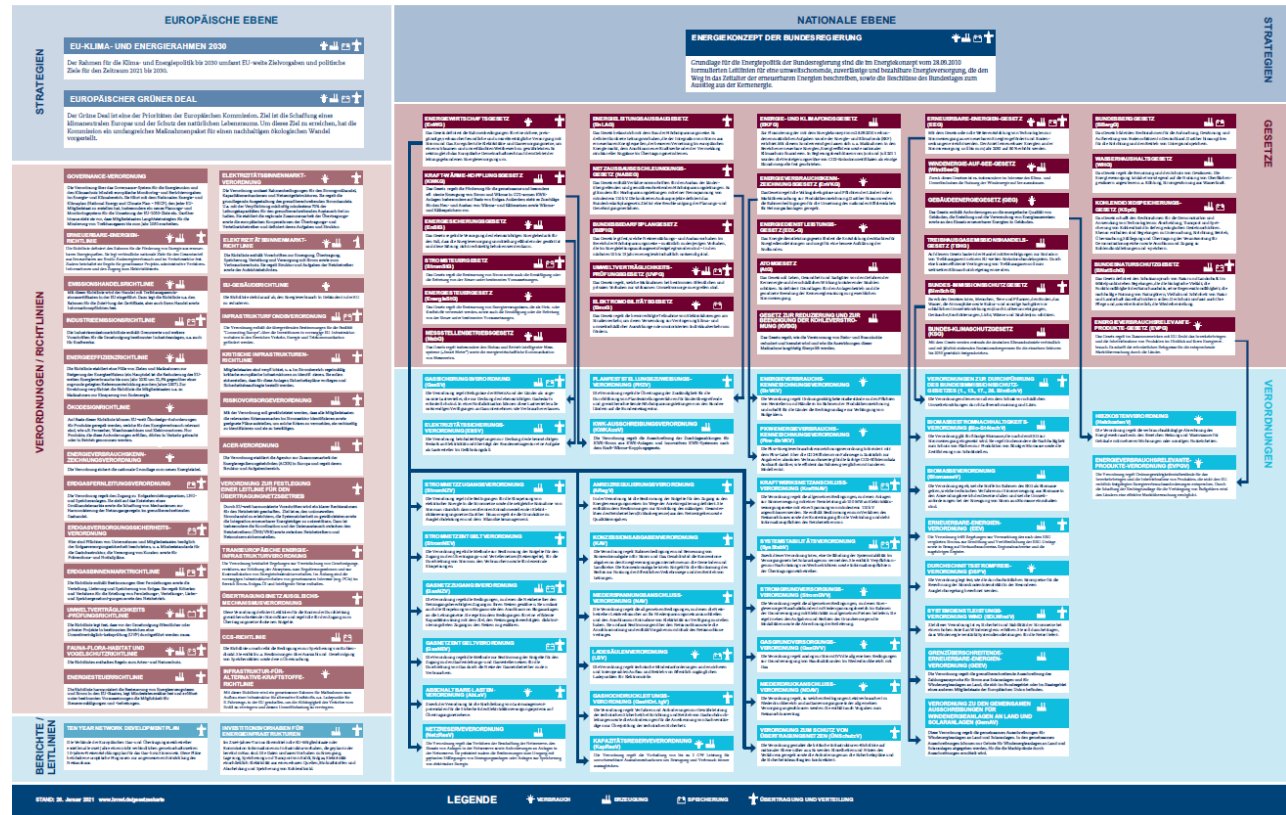
## ... alles ganz einfach



### Gesetzeskarte für das Energieversorgungssystem

Karte zentraler Strategien, Gesetze und Verordnungen

- Europa
    - 11 Verordnungen
    - 14 Richtlinien
  - Deutschland
    - 27 Gesetze
    - 34 Verordnungen
- ... und natürlich  
Strategiepapiere,  
Leitlinien, ...



# Energierrecht

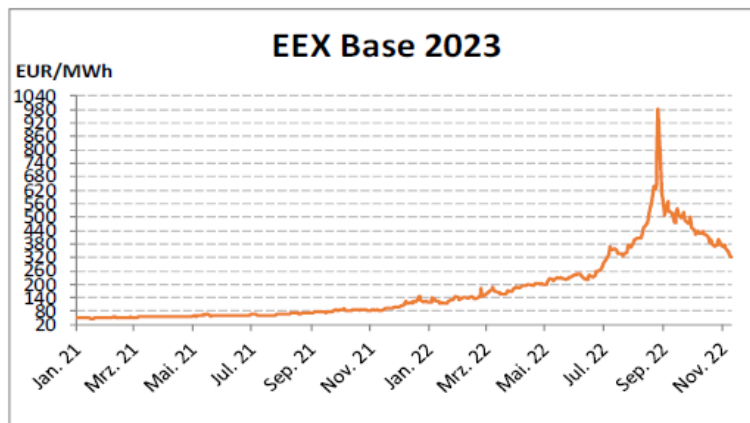
## ... alles ganz einfach

**„Früher litten wir an Verbrechen, heute an Gesetzen.“**

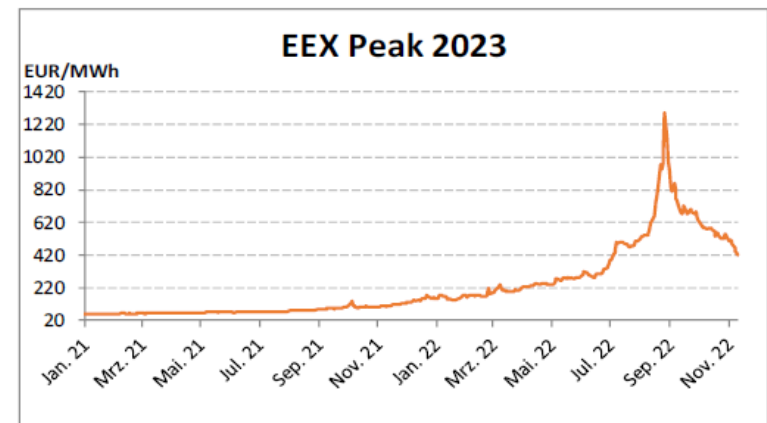
# Preisentwicklung (Stand 11.11.2022)

## Preisentwicklung „Strom“

10.11.2022	Delta Vortag	Delta 5 Tage	Delta 20 Tage
320,91 €/MWh	-2,0%	-14,4%	-24,3%



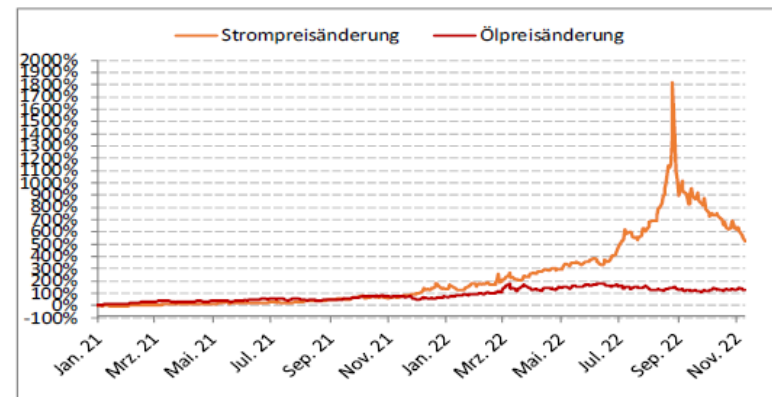
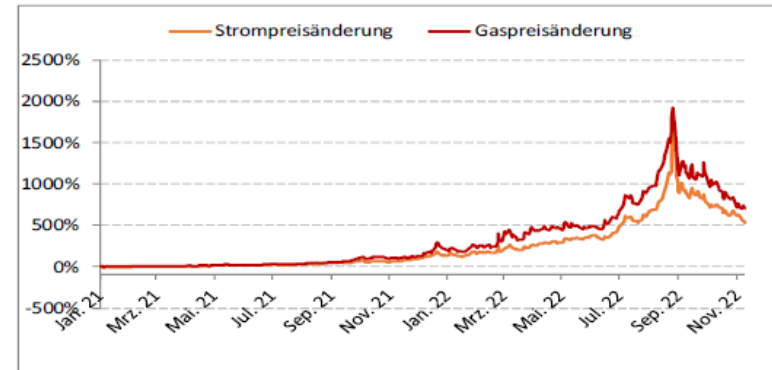
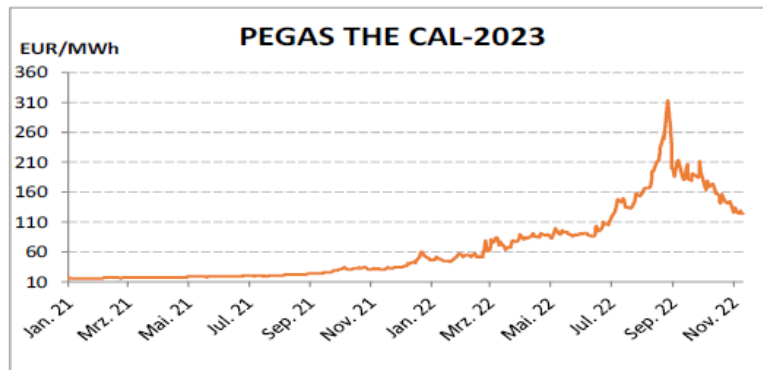
10.11.2022	Delta Vortag	Delta 5 Tage	Delta 20 Tage
423,75 €/MWh	-2,1%	-16,6%	-27,5%



# Preisentwicklung (Stand 11.11.2022)

## Preisentwicklung „Gas“

10.11.2022	Delta Vortag	Delta 5 Tage	Delta 20 Tage
123,95 €/MWh	-0,1%	-7,4%	-23,6%



# Agenda

## (wesentliche Punkte)

### „Die kleine Geschichte ...“

- **Energiepolitik und Kommunen in der Vergangenheit**

### Aktuelle Entwicklungen

- **Änderung des EEG**
- **Gasbeschaffungsumlage, Entlastungspaket**
- **EnEffG (Entwurf), Förderung nach BEG, BEW**

### Was geht ....

- **Leistungsreduzierung**
- **Eigenversorgung**
- **Mieterstrom**
- **...**



# Energiepolitik und Kommunen ...

## **Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) § 109 Unternehmen der öffentlichen Hand, Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden.

# Energiepolitik und Kommunen ...

## Stromsteuergesetz (StromStG) § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

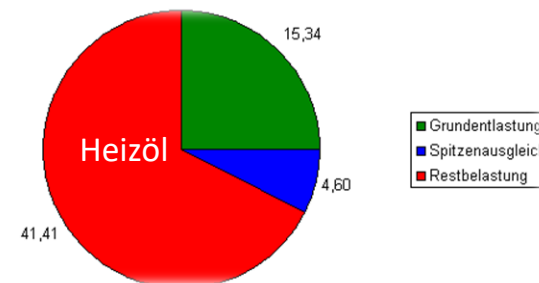
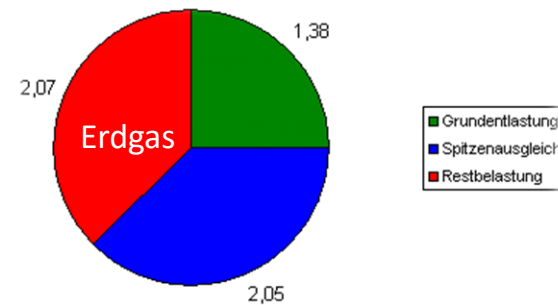
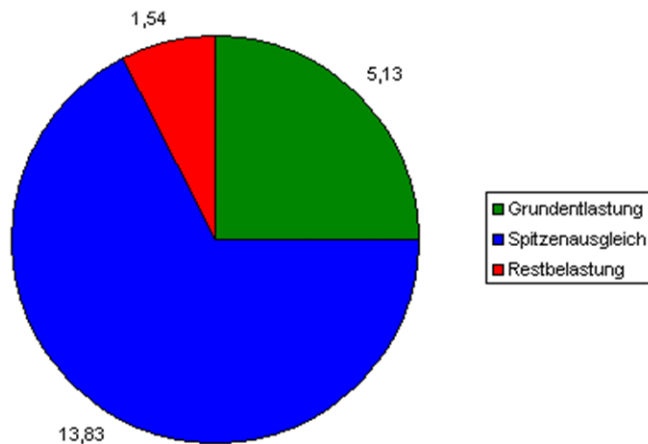
1. **Versorger:** Derjenige, der Strom leistet;
2. **Eigenerzeuger:** derjenige, der Strom zum Selbstverbrauch erzeugt;
- 2a. **Klassifikation der Wirtschaftszweige:** die vom Statistischen Bundesamt in 65189 Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 11, herausgegebene Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003), auch zu beziehen über [www.destatis.de](http://www.destatis.de);
3. **Unternehmen des Produzierenden Gewerbes:** Unternehmen, die dem Abschnitt C (Bergbau und Gewinnung von Steine und Erden), D (Verarbeitendes Gewerbe), E (Energie- und Wasserversorgung) oder F (Baugewerbe) der Klassifikation der Wirtschaftszweige zuzuordnen sind, sowie die anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne des § 219 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, wenn sie überwiegend eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, die den vorgenannten Abschnitten der Klassifikation der Wirtschaftszweige zuzuordnen ist;
4. **Unternehmen im Sinne der Nummer 3:** Kleinste rechtlich selbständige Einheit sowie kommunale Eigenbetriebe, die auf Grundlage der Eigenbetriebengesetze oder Eigenbetriebsverordnungen der Länder geführt werden;

# Energiepolitik und Kommunen ...

## Entlastungstatbestände für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes

1. Sockelbetrag (Mindeststeuerlast je Unternehmen) 1.000,- EUR je Steuerart

2. Stromsteuerentlastung



# Energiepolitik und Kommunen ...

## **Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)** **§ 3 Energieeinsparziele**

(3) Der öffentlichen Hand kommt bei der Energieeffizienzverbesserung eine Vorbildfunktion zu. Hierzu nimmt die öffentliche Hand Energiedienstleistungen in Anspruch und führt andere Energieeffizienzmaßnahmen durch, deren Schwerpunkt in besonderer Weise auf wirtschaftlichen Maßnahmen liegt, die zu nachhaltigen Energieeinsparungen führen. Die öffentliche Hand wird insbesondere bei ihren Baumaßnahmen unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit nicht unwesentlich über die Anforderungen zur Energieeffizienz im Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in der jeweils geltenden Fassung hinausgehen. Über Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 ist die Öffentlichkeit zu unterrichten.

# Energiepolitik und Kommunen ...



## 2. Adressaten der Energieauditpflicht nach § 8 Abs. 1 i.V.m. § 1 Nr. 4 EDL-G

Verpflichtet zur Durchführung eines Energieaudits sind **alle** Unternehmen, die **keine** Kleinunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission sind<sup>3</sup>. Der Status eines verpflichteten Unternehmens ergibt sich somit aus der **Umkehrung der KMU-Definition**. Verpflichtet sind demnach sog. **Nicht-KMU, unabhängig von der jeweiligen Branche oder dem Tätigkeitsbereich**.

Der Begriff des Unternehmens ist weit zu verstehen und umfasst:

- Jede rechtlich selbständige Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert und wirtschaftlich tätig ist
- Öffentliche Unternehmen, soweit sie nicht überwiegend hoheitlich tätig sind

Keine der Energieauditpflicht unterliegenden Einrichtungen sind:

- Kommunale Regiebetriebe
- Einrichtungen mit überwiegend hoheitlichen Tätigkeiten

# Agenda

(wesentliche Punkte)

## „Die kleine Geschichte ...“

- **Energiepolitik und Kommunen in der Vergangenheit**

## Aktuelle Entwicklungen

- **Änderung des EEG**
- **Gasbeschaffungsumlage, Entlastungspaket**
- **EnEffG (Entwurf), Förderung nach BEG, BEW**

## Was geht ....

- **Leistungsreduzierung**
- **Eigenversorgung**
- **Mieterstrom**
- **...**

# Aktuelle Entwicklungen

## Änderung des EEG und Folgeänderungen

### **Gesetz zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher**

#### **Artikel 1 Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes**

2. Nach § 60 Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a bis 1c eingefügt:

„(1a) Für den Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 31. Dezember 2022 ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die EEG-Umlage ein Wert von 0 Cent pro Kilowattstunde anzuwenden ist. Auf Strommengen, die zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 verbraucht werden, ist keine Mindestumlage nach § 64 Absatz 2 Nummer 4 zu zahlen. Den Übertragungsnetzbetreibern aufgrund von Satz 1 entgehende Einnahmen aus der EEG-Umlage werden als verringerte Einnahmen in den bundesweiten Ausgleich nach diesem Abschnitt eingestellt und den Übertragungsnetzbetreibern in dem erforderlichen Umfang von der Bundesrepublik Deutschland erstattet; die näheren Bestimmungen regelt der zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesrepublik Deutschland geschlossene öffentlich-rechtliche Vertrag nach § 3 Absatz 9 der Erneuerbare-Energien-Verordnung.

# Aktuelle Entwicklungen

## Änderung des EEG und Folgeänderungen

### **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor**

### **Artikel 1**

### **Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes**

§§ 59 bis 69  
(weggefallen)<sup>44</sup>.

**OSTERPAKET**



# Aktuelle Entwicklungen

## Änderung des EEG und Folgeänderungen

- 04.03.2022 Referentenentwurf des BMWK
- 12.05.2022 1. Lesung im Bundestag
- 07.07.2022 2. und 3. Lesung sowie Beschluss des Gesetzespakets durch den Bundestag (BR-Drs. 315/22)
- 08.07.2022 Billigung der Novelle durch den Bundesrat
- 28.07.2022 Verkündung im Bundesgesetzblatt (BGBl. Teil I Nr. 28, S. 1237)
- 29.07.2022 Inkrafttreten in Teilen
- 01.01.2023 Inkrafttreten des wesentlichen Teils der Novelle

**OSTERPAKET**

# Aktuelle Entwicklungen

## Änderung des EEG und Folgen

**Deutscher Bundestag**

**20. Wahlperiode**

**Drucksache 20/2642**

06.07.2022

Da das „Energie-Umlage-Gesetz“ die EEG-Finanzierung regelt, für diese aber Umlagen künftig ausgeschlossen ist, erfolgt die Umbenennung in „Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)“. Darin ist nun der gesetzliche Anspruch der Übertragungsnetzbetreiber und im Gegenzug die Abschaffung der Möglichkeit zum Wiederaufleben der EEG-Umlage geregelt.

# Aktuelle Entwicklungen

## Änderung des EEG und Folgen

- Eigenversorgungs-Lösungen können nunmehr ohne „Umweg“ über Pacht- und Betriebsführungsmodelle realisiert werden
- Beteiligungsmöglichkeiten für Kommunen sowohl an Windenergie als auch an Freiflächen-PV möglich

# Aktuelle Entwicklungen

## Gasbeschaffungsumlage

- Mit Verordnung vom 01.08.2022 hat die Bundesregierung eine „Gasbeschaffungsumlage“ eingeführt
- Die Verordnung wurde zum 01.08.2022 wirksam und sollte ab dem 01.10.2022 gelten
- Die Umlage sollte 2,419 ct/kWh betragen
- Mit Wirksamwerden der Verordnung sollten Preisanpassungen wegen der erhöhten Beschaffungskosten nach § 24 EnSiG nicht mehr möglich sein
- Weitere Preisanpassungen wegen bspw. „Wegfall der Geschäftsgrundlage“ sollten u.E. weiterhin nicht möglich sein

Aufhebungsbeschluss vom 30. September 2022

# Aktuelle Entwicklungen

## Erhöhung CO2-Preis 2023 ausgesetzt

CO2-Preisfad nach bislang geltendem BEHG (pro Tonne)		CO2-Preisfad nach der nunmehr beschlossenen Änderung des BEHG	
1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021	25 Euro	1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021	25 Euro
1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022	30 Euro	1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022	30 Euro
1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023	35 Euro	1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023	<b>30 Euro</b>
1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024	45 Euro	1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024	<b>35 Euro</b>
1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025	55 Euro	1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025	<b>45 Euro</b>
1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 (Preiskorridor)	55 Euro – 65 Euro	1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 (Preiskorridor)	55 Euro – 65 Euro

# Aktuelle Entwicklungen

## Entlastungspaket der Bundesregierung

- Einführung von Gas- und Strompreisbremse
  - Übernahme des „Dezember-Abschlags“
  - Gaspreisbremse für Verbraucher bis 1,5 Mio. kWh
    - 12 ct/kWh für 80% des Vorjahresverbrauchs
    - 9,5 ct/kWh für 80% des Vorjahresverbrauchs (Wärme)
  - Strompreisbremse für Verbraucher bis 1,5 Mio. kWh
    - 40 ct/kWh für 80% des Vorjahresverbrauchs

Besprechung des Bundeskanzlers  
mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder  
am 2. November 2022

# Aktuelle Entwicklungen

## Entlastungspaket der Bundesregierung

- Reduzierung der Umsatzsteuersatz auf Gas- und Wärmelieferungen von 19 auf 7% rückwirkend ab 1. Oktober 2022 bis Ende März 2024



Bundesministerium  
der Finanzen

BETREFF **Umsatzsteuer;**  
**Befristete Absenkung des Umsatzsteuersatzes für Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz und Wärme über ein Wärmenetz im Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis 31. März 2024**

GZ **III C 2 - S 7030/22/10016 :005**

DOK **2022/1014041**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

- 9 Der ermäßigte Umsatzsteuersatz gilt auch für die Lieferung von Wärme über ein Wärmenetz. Begünstigt ist damit die Lieferung von Wärme aus einer Wärmeerzeugungsanlage.

# Aktuelle Entwicklungen

## Entwurf des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG)

Bearbeitungsstand: [18.10.2022 15:42](#)

### Referentenentwurf

### des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

**Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz, Verbesserung des Klimaschutzes im Immissionsschutzrecht und zur Umsetzung von EU-Recht**

➤ Die „Kommune“ wird 53 mal genannt, u.a.

- (5) Die Länder stellen sicher, dass ihre **Kommunen**
  1. bis zum Jahr 2045 eine durchschnittliche jährliche Einsparung beim Gesamtendenergieverbrauch in Höhe von mindestens 2 Prozent bezogen auf den Endenergieverbrauch des jeweiligen Vorjahres vornehmen,



# Aktuelle Entwicklungen

## Förderung nach BEG und BEW

### ■ Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

#### Was wird gefördert?

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz bündelt die Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien im Gebäudebereich. Sie besteht aus drei Teilprogrammen:

- BEG WG (Neubau und Komplettsanierung von Wohngebäuden zum Effizienzhaus),
- BEG NWG (Neubau und Komplettsanierung von Nichtwohngebäuden zum Effizienzgebäude) und
- BEG EM (Sanierung mit Einzelmaßnahmen an Wohn- und Nichtwohngebäuden).



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Klimaschutz

## Das lohnt sich – Energieeffizienz in Kommunen

### ■ Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)

Wärme zur Treibhausgasneutralität transformieren

#### Was wird gefördert?

In der BEW werden Maßnahmen zur Transformation von bestehenden Wärmenetzsystemen hin zu Netzen, die erneuerbar bzw. durch unvermeidbare Abwärme gespeist werden, gefördert. Zudem wird die Errichtung von neuen Wärmenetzsystemen gefördert, die ein niedriges Temperaturniveau und hohe Anteile an erneuerbarer Energien oder an eingekoppelter Abwärme aufweisen sowie die Einbindung saisonaler Großwärmespeicher, die Bereitstellung von Flexibilitätsoptionen für den Strommarkt und effiziente Quartierslösungen in der Wärme- und Kälteversorgung ermöglichen.

# Agenda

(wesentliche Punkte)

## „Die kleine Geschichte ...“

- **Energiepolitik und Kommunen in der Vergangenheit**

## Aktuelle Entwicklungen

- **Änderung des EEG**
- **Gasbeschaffungsumlage, Entlastungspaket**
- **EnEffG (Entwurf), Förderung nach BEG, BEW**

## Was geht ....

- **Leistungsreduzierung**
- **Eigenversorgung**
- **Mieterstrom**
- **...**

# Was geht ...

## Leistungsreduzierung bei kommunalen Liegenschaften (ACHTUNG: kann gleichermaßen kommunale Beteiligung belasten!)

### ➤ Novelle der AVBFernwärmeV

#### **§ 3 Anpassung der Leistung**

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden die Möglichkeit einzuräumen, eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung (Leistung) während der Vertragslaufzeit vorzunehmen. Die Anpassung der Leistung nach Satz 1 kann einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und bedarf keines Nachweises, sofern sich die Leistung nicht um mehr als 50 Prozent reduziert.

#### **§ 3 Bedarfsdeckung**

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat es dem Kunden zu ermöglichen, den Bezug von Fernwärme auf einen von dem Kunden gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf des Kunden zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wärmebedarf in dem vertraglich vereinbarten Umfang aus dem Fernwärmenetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu decken.

### § 3 Anpassung der Leistung

(2) Der Kunde kann eine Anpassung der Leistung, die eine Reduktion um mehr als 50 Prozent im Vergleich zur vertraglich vereinbarten Leistung darstellt, oder eine Kündigung des Versorgungsvertrages mit zweimonatiger Frist vornehmen, sofern er die Leistung durch den Einsatz erneuerbarer Energien ersetzen will. Er hat zu belegen, dass erneuerbare Energien eingesetzt werden sollen.

### § 3 Bedarfsdeckung

(2) Der Kunde ist berechtigt, nach Vertragsschluss eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung zu verlangen, soweit

1. er den Wärmebedarf unter Nutzung erneuerbarer Energien decken will oder
2. die benötigte Wärmeleistung durch eine energetische Gebäudesanierung reduziert wird.

Der Kunde hat auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens nachzuweisen, dass in dem entsprechenden Umfang erneuerbare Energien eingesetzt werden sollen oder eine energetische Gebäudesanierung durchgeführt wurde. Die Anpassung der Wärmeleistung nach Satz 1 hat auf Verlangen des Kunden mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalendermonats und für den Kunden kostenneutral zu erfolgen.

(3) Soweit sich der Hausanschluss des Kunden in einem Gebiet befindet, für welches ein kommunaler Anschluss- und Benutzungszwang für die Fernwärmeversorgung besteht, ist der Kunde über Absatz 2 hinaus berechtigt, nach Vertragsabschluss vom Fernwärmeversorgungsunternehmen eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung an seinen tatsächlichen Bedarf zu verlangen.

# Was geht ...

## Eigenversorgung von kommunalen Liegenschaften

- Keine Belastung mehr nach Wegfall der EEG-Umlage
- Stromsteuerfreiheit bei Eigenversorgung

### **§ 9 Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen**

(1) Von der Steuer ist befreit:

1. Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und vom Betreiber der Anlage am Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch entnommen wird;
3. Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern oder in hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt wird und der
  - a) vom Betreiber der Anlage als Eigenerzeuger im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage zum Selbstverbrauch entnommen wird oder
  - b) von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, an Letztverbraucher geleistet wird, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnehmen;

# Was geht ...

## Eigenversorgung von kommunalen Liegenschaften

- Reduzierung der USt auf die Anschaffung von PV-Anlage auf 0% geplant (Jahressteuergesetz 2022 – Entwurf)

**Deutscher Bundestag**

20. Wahlperiode

**Drucksache 20/3879**

10.10.2022

### Artikel 9

#### Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes

4. Dem § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:
  - „(3) Die Steuer ermäßigt sich auf 0 Prozent für die folgenden Umsätze:
    1. die Lieferungen von Solarmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage, einschließlich der für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten und der Speicher, die dazu dienen, den mit Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern, wenn die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Die Voraussetzungen des Satzes 1 gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt oder betragen wird;

**Gesetzentwurf**

der Bundesregierung

**Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022  
(JStG 2022)**

# Was geht ...

## Mieterstrom (gefördert aber nur auf Wohnimmobilien – sonst Eigenversorgung)

### **Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) § 21 Einspeisevergütung und Mieterstromzuschlag**

(3) Der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 besteht für Strom aus Solaranlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 100 Kilowatt, die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert sind, soweit er von dem Anlagenbetreiber oder einem Dritten an einen Letztverbraucher geliefert und verbraucht worden ist

1. innerhalb dieses Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen in demselben Quartier, in dem auch dieses Gebäude liegt, und
2. ohne Durchleitung durch ein Netz.

§ 3 Nummer 50 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass mindestens 40 Prozent der Fläche des Gebäudes dem Wohnen dient. Im Fall der Nutzung eines Speichers besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 nicht für Strom, der in den Speicher eingespeist wird. Die Strommenge nach Satz 1 muss so genau ermittelt werden, wie es die Messtechnik zulässt, die nach dem Messstellenbetriebsgesetz zu verwenden ist.

# Was geht ...

## Mieterstrom der kommunalen Wohnungsgesellschaft (seit 2021 GewSt-Problematik „erweiterte Kürzung“ teilweise geklärt)

### Gewerbesteuergesetz (GewStG) § 9 Kürzungen

Die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen wird gekürzt um

1. 1,2 Prozent des Einheitswerts des zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden und nicht von der Grundsteuer befreiten Grundbesitzes; maßgebend ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Erhebungszeitraums (§ 14) lautet. <sup>2</sup> An Stelle der Kürzung nach Satz 1 tritt auf Antrag bei Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen oder daneben Wohnungsbauten betreuen oder Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser oder Eigentumswohnungen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, errichten und veräußern, die Kürzung um den Teil des Gewerbeertrags, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt. <sup>3</sup> Satz 2 gilt entsprechend, wenn

- b) in Verbindung mit der Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes Einnahmen aus der Lieferung von Strom
  - aa) im Zusammenhang mit dem Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder
  - bb) aus dem Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder Elektrofahrräder,erzielt werden und diese Einnahmen im Wirtschaftsjahr nicht höher als 10 Prozent der Einnahmen aus der Gebrauchsüberlassung des Grundbesitzes sind; die Einnahmen im Sinne von Doppelbuchstabe aa dürfen nicht aus der Lieferung an Letztverbraucher stammen, es sei denn, diese sind Mieter des Anlagenbetreibers, oder



# Was geht ...

## Abwärmennutzung

(vorausgesetzt, dass ausreichende Abwärme vorhanden ist)

- **Regelungen zur Absicherung der Versorgung erforderlich  
(Problem: Standortsicherheit Industrieunternehmen)**
- **Redundanz erforderlich  
(Problem: Verfügbarkeit der Abwärme über das Jahr)**
- **Zusammenspiel mehrerer Akteure  
(Anbieter, Versorger, Kunden)**

**Was geht ...**

**... bei Ihnen?!**



# Stellen Sie gerne ihre Fragen!

Karsten Ahrens – 05551 988 0716 oder [karsten.ahrens@ensight.de](mailto:karsten.ahrens@ensight.de)